

Name, Vorname

25.08.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067-2k-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/22 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/23 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

50 3456/75

Rand ist
keines zu lassen!

Landgericht Meiningen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Südthüringer Landgeräte GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Ulrich Scheuch, Fortschrittstraße 4,
96515 Sonneberg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Hobelt,
Sonneberg

gegen

Alexander Kern, Steinboymen 12,
96515 Sonneberg

- Beklagter -

hat das Landgericht Meine
 durch die Richterinnen am
 Landgericht Arnold als
 Einzrichterin auf die
 mündliche Verhandlung vom
 10.11.2015 für Recht
 erkannt:

(Zivilkammer 5

1) Es wird festgestellt, dass
 die Klägerin Eigentümerin des
 Mercedes E345 des
 Herstellers Roiss/Schmalhalden,
 Fahrzeugnr. 556TH879 ist;

2) Der Beklagte wird verurteilt,
 an die Klägerin 8.800€ zzgl.
 Zinsen hieraus in Höhe von
 5 Prozentpunkten über dem
 Basiszinssatz seit dem 07.08.2015
 zu zahlen. (3, Der Übrige
 wird die Klage abgewiesen.

keine Neben
 Abkürzung
 im Tenor

4) Die Kosten des Verfahrens
 werden getrennt aufgehoben

Rechtsstreit

5.4) Das Urteil ist vorläufig
 vollstreckbar, jedoch nur
 gegen Silberbach & Co. in Höhe von

110% des jeweils zu
vollziehenden Betrags.

6.5) Der Gestwert wird auf
89.000 € festgesetzt.

besser
sonderter
Beschluss

[Rechtsmittelbelehrung]

[Unterschrift]

Tatbestand

Die Parteien streiten über das Bestehen eines Kündigerähr - Schuldverhältnisses und mit diesem in Verbindung stehende Schadens-, Nutzungs- und Wertersatzansprüche.

Am 01.03.2013 schlossen die Parteien einen Kaufvertrag über einen Mähroboter F3015 des Herstellers Robi zu einem Nettopreis von 55.000€ ab.

Darin vereinbarten die Parteien die Zahlung des Kaufpreises in Raten, wobei die 1. Rate in Höhe von 5.000€ drei Wochen nach Lieferung und die weiteren Raten in festgelegter Höhe je Anfang März der Jahre 2014, 2015 und 2016 gezahlt werden sollten. Zudem beinhaltete der Vertrag die Klausel:

„Jede Vertragspartei kann bis zur endgültigen beiderseitigen Erfüllung des gesamten Vertrages jederzeit vom Vertrag zurücktreten.“

Ende März 2013 lieferte der Kläger dem Beklagten als Käufer den ~~in~~ oben bezeichneten Mähdescher.

Dem Mähdescher lag ein Lieferschein bei, auf welchem die Worte „Lieferung erfolgt unter Eigentumsbehalt!“ fett abgedruckt waren.

Die erste Rate in Höhe von 5.000 € und die zweite Rate in Höhe von 10.000 € zahlte der Beklagte fristgemäß.

Auf Bitten des Beklagten änderten die Parteien am 15.02.2015 die ursprünglichen Zahlungsmodalitäten dahingehend, dass die Zahlung des ausstehenden ~~Rates~~ ^{Kaufpreises} nunmehr jenseits am 15. November der Jahre 2015, 2016 und 2017 erfolgen sollte.

Am 02.04.2015 fuhr ein Mitarbeiter der Klägerin dann auf Weisung des Geschäftsführers zum Beklagten und verbrachte dort auf dem Feld

stehender Mähwresler auf dem Hof des Betriebs der Klägin. Der Beklagte, der den Mitarbeiter der Klägin beim Abtransport verfolge, versuchte dabei vergeblich, diesen an der Einfahrt zum Hof der Klägin zu hindern. Hierzu stellte sich der Beklagte auf dem Gehsteig vor der Einfahrt, wurde dann jedoch schließlich von Mitarbeitern der Klägin zur Seite gedrängt.

Nachdem der Mähwresler auf dem Grundstück der Klägin stillgestellt war, ließ die Klägin diesen von einem Mechaniker untersuchen. Dieser stellte fest, dass die elektrische Verkabelung für das Dieselmotorgehäuse durch Mäusefraß zerstört war. Nachdem die Klägin zunächst eine ~~er~~ nicht ordnungsgemäße Aufwendung des Mähwreslers durch den Beklagten als Ursache vermutet hatte,

ergab eine später durchgeführte
 Untersuchung durch einen
 Mechaniker der Herstellerfirma,
 dass die Abdichtung der
 Verklebung an einer Stelle
 nicht ~~hinreichend~~ vollständig
 geschlossen war, sodass Mäuse
 dort hineingelangen konnten.
 Eine solche Lücke war weder
 für die Klägerin, noch für
 den Behaupten erkennbar.

Am 04.04.2015 erklärte die
 Klägerin den Kündigungs
 Vertrag und verlangte mit
 Schreiben vom 13.01.2015
 Mängelbeseitigung in Höhe
 von 20.000€, wobei sie sich
 die Geldstrafe unter Kosten
 verbietet. Am 1. Juli 2015
 übersandte die Klägerin dem
 Behaupten eine weitere Rechnung,
 die ~~zusätzlich~~ neben der Forderung
 für die Mängelbeseitigung
 neunmehr Forderung für die
 Reparaturkosten der Verklebung (4000€)
 und Wertminderung in Höhe von
 11.000€ enthält.

Die vom Besteller erbrachten Zahlungen auf den Kaufpreis in Höhe von 15.000 € haben die Parteien bereits einmündlich mit einer Verbindlichkeit des Bestellers aus einem anderen Vertrag verrechnet.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe ihr Eigentum am Mähroboter nie verloren, da sie mit dem Besteller einen Eigentumsverbehalt vereinbart habe. Zum Rücktritt sei sie wegen der Zahlungsverzögerung und des inhumanen Verhaltens des Bestellers beim Abrufen des Mähroboters, jedenfalls aber wegen der im Vertrag befindlichen Klausel, berechtigt gewesen. Die Wertbindung sei bereits in Höhe von 10% des Kaufpreises, einmal durch die Inbetriebnahme des Mähroboters durch den Besteller, zum anderen durch dessen Nutzung in der Folgezeit eingetreten. Die Reparaturkosten für den Kabelschaden müsse der Besteller

ersuchen, da er auch für Zufall
hafte, Feuer ergebe sich die
Vorte der Nutzungserlöschungen
aus dem üblichen Mietpreis
in Höhe von 25€ pro Hektar
und der Einkünfte des
Beklagten von 400 ha in den
Jahren 2013 und 2014.

Die Klägin beantragt,

1) festzustellen, dass die Klägin
Eigentümerin des Mähdeslers
E345 des Verkäufers Koiss/
Schmalckalden, Fahrzeug-Nr.
55677H879, ist;

hilfsweise, den Beklagten zu
verurteilen, den Mähdesler
an die Klägin zurückzuübergeben;

2) den Beklagten zu verurteilen,
an die Klägin 35.000€ zzgl.
Zinsen hieraus in Höhe von
fünf Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit Rechtskraftigkeit
zu zahlen;

Hilfsweise den Bechlagten zu
 verurteilen, seinen Anspruch
 gegen die Freistaat Thüringen
 auf Auszahlung der sog.
 Ökopremie (Grünlandprämie)
 für die im Jahre 2014 unvollständige
 Bearbeitung der zu seinem
 landwirtschaftlichen Betrieb
 in Sonneberg, Steinboypstra 12,
 gehörenden Ackerflächen an
 die Klägin abzurufen.

Der Bechlagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bechlagte hat die Auffassung,
 die Klägin hätte kein Eigentum gem.
 Mähdesler, da ein Eigentumsverhältnis
 nicht vereinbart wurde. Für den
 Schuld an der Verabreichung müsse
 er nicht einstehen, da dieser
 nicht von ihm verhandelt werden
 konnte. Verantwortlich sei nicht
 geschuldet, da er den Mähdesler
 lediglich einer normalen Nutzung
 unterworfen habe. Aus demselben
 Grund sei auch keine Nutzungs-

entschieden geschildert. ~~Wahrscheinlich~~
Leblich sei eine solche auch
falsch in der Klagein Verachtet
werden.

Die Klage ist dem Beklagten am
07.08.2015 zugestellt worden.
Am 10.11.2015 hat das
Gericht den Haupttermin Anhör-
geführt, in welchem es der
Klägerin Schriftsatznachlass
von zwei Wochen gewährt
hat. Daraufhin hat die
Klägerin ihren Hilfsantrag
zu 2) gestellt, welcher bei
dem Gericht am 26.11.2015
^{an} zugewiesen ist.

Entscheidungsgründe

I.

Die Hauptanträge zu 1) und 2) sind zulässig und teilweise begründet.

Die Hilfsanträge zu 1) und 2) sind zulässig.

Das LG Meiningen ist nach § 72 ZPO örtlich zuständig. Der Beklagte hat seinen Wohnsitz in Sonneberg, das im Bezirk des LG Meiningen liegt. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 23 Nr. 7, 71 I GVG, da der Streitwert von über 5000€ liegt.

Die Klägerin ist als GmbH gem. § 57 I ZPO prozessfähig, da sie sich von ihrem Geschäftsführer vertreten lässt (§ 33 I GmbHG).
(§ 256 ZPO)

Das Feststellungsinteresse der Klägerin hinsichtlich des Mangels zu 1) liegt vor. Dies ergibt sich hier daraus, dass

der Behauptung das Eigentum der
 Klägerin besteht und ~~das~~
 der Minderster die die
 gerichtliche Feststellung gegebenenfalls
 von der Klägerin heranzuziehen
 wird. ✓

Die Höhe der Klägerin
 können auch gem. § 260 ZPO
 in der Klage geltend gemacht
 werden, da für sie das
 gleiche Prozessgericht zuständig
 ist und es sich um dieselbe
 Prozessart handelt.

Die Klage ist im Festweise begründet.

Der Antrag zu 1) ist begründet.
 Die Klägerin ist Eigentümerin des
 Minderstehers und hat dieses
 nicht durch Übergang an
 den Beklagten gem. § 929 S. 1
 BGB verloren. Erforderlich
 für eine Eigentumsübertragung
 nach § 929 S. 1 ist eine Einigung
 über den Übergang des Eigentums,
 die Übergabe der Sache,

* Vielmehr wurde die erlöste Wertschuld der Einigung unter die Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung (§ 158 I BGB) gestellt.

Einigung bei Übergabe und die Besichtigung des Oberhauses. Hier fehlte es an einer wirksamen Einigung, jedenfalls beim Zeitpunkt der Übergabe. *

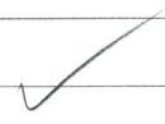
Die Übergabe fand hier auf dem Grundstück des Beklagten statt. Im Zuge der Auswändigung des Mähdreslers wurde dem Beklagten der Lieferchein mit der Kennzeichnung „Eigentumsbescheinigung“ vorgelegt.

Hierin war aus ~~Empfänger~~ objektiver Empfängerseite (§§ 733, 152 BGB)

zu verstehen, dass die Klägerin die vollständige Übergabe des Eigentums an dem Mähdresler unter die Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung stellen wollte.

Indem der Beklagte die Beschriftung sah, den Mähdresler nicht distinkto entgegnen, nahm er das Angebot der Klägerin, wofür die Einigung und die Bedingung unter der sie stand, zur Kenntnis. ~~Dies ist es~~

~~ausdrücklich~~ Für die Bewehrung der dinglichen Einigung



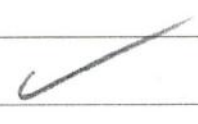
im Rahmen des § 929 S. 1 BGB
 ist es lächerlich anscheinend, dass
 diese Bedingung noch nicht
 im Rahmen des Schuldrechtlichen
 Kaufvertrages zur Sprache kam,
 da die beiden Geschäfte
 unabhängig voneinander zu beurteilen
 sind. Ebenso steht es diesem
 Ergebnis nicht entgegen, dass
 der Beklagte von "widerrichtig"
 aufgrund der Kennzeichnung
 ergebnislos erfuhr, da er weder
 dies noch auf sein Handeln machte,
 noch die Klägerin über ein
 fehlerhaftes Einverständnis informierte.

Die Annahme des Beklagten von
 nicht wirksam. Ob dies durch
 Fungieren als Verkäufer oder
 als Bote erfolgte oder die
 Annahme über § 157 BGB
 wirksam bedarf hier keiner
 abschließenden Beurteilung,
 da die Voraussetzungen jedenfalls
 vorliegen.

Der Antrag zu 2) ist teilweise begründet. Die Klägerin kann Zahlung von insgesamt ~~13.000 €~~ 8.800 € vom Beklagten verlangen, wobei 3.300 ~~10.000 €~~ € aus Kündigungsentschädigung und 5.500 ~~3.000 €~~ € aus Wertersatz stammen.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von ~~3.300 €~~ ~~7.000 €~~ 5.500 € aus § 346 II 1 Nr. 3 BGB. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass ~~gdb~~ bei Rückgewähr einer Sache nach erfolgtem Rücktritt, sich diese verschlechtert hat oder entzweigt ist.

Zwischen der Klägerin und dem Beklagten besteht ein Rückgewährschuldverhältnis, da die Klägerin wissen vom Kaufvertrag zurückgekehrt ist. Sie machte hier wissen (hilfsweise) von ihrem vertraglichen Rücktrittsrecht Gebrauch, das in Ziffer II des Kaufvertrages festgehalten war. Gegen die Wirksamkeit der Klausel bestehen keine Bedenken. Insbesondere wurde die Klausel individuell ausgehandelt, sodass die §§ 307ff. BGB keine

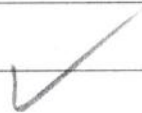


Anwendung finden.

Ein geschlossenes Rücktrittsrecht bedingt entgegen der Auffassung der Klägerin nicht. Ein solches folgt weder aus § 323 I 2. Alt. BGB, noch aus § 324 BGB. Ein Rücktrittsrecht wegen nicht vertragsgemäßer Leistung scheidet ^{jedwfalls} aus, da sich der Beklagte zu diesem Zeitpunkt im Zahlungsverzug befand. Durch die einvernehmliche Kündigung der Zahlungsmittelkammer im Februar 2015 versob sich die Fälligkeit ^(*) auf den November 2015, somit nach der Erteilung des Rücktritts. Ein Rücktrittsrecht aus § 324 BGB scheidet hingegen am Fehlen einer Pflichtverletzung im Sinne des § 241 II BGB. Insbesondere ~~es~~ ^{es} scheidet nicht im dem Versuch des Beklagten, dem Mähdrescher an der Einfahrt zum Hof der Klägerin zu hindern ^(*). Zu diesem Zeitpunkt stand dem Beklagten nach der Besitzrecht aus der im Rahmen des Eigentumsverhältnisses (Kaufvertrag) zustandekommene Sicherungsabrede zu.



(*) der nächsten Kasse



(*) da der Beklagte insoweit gerechtfertigt handelte

Die vom Belehler im Rahmen
 des Rückgrüthschuldenverhältnisses
 zurückzugebende Gabe, der
 Mähdesler, hat sich auch
 verschlechtert (§ 346 II Nr. 3 BGB).
 Dabei handelt es sich um die
 Wertminderung, die durch die
 Nutzung des Mähdeslers eingetruhen
 ist. Die Wertminderung infolge der
 erstmaligen Ingebrauchnahme bleibt
 dabei unberücksichtigt. Die Erfassung des
 Mähdeslers ~~berücksichtigt~~ gen. § 346 II Nr. 3 BGB ✓
~~Die Höhe des Wertminderungs~~
~~des Wertminderungs~~
 § 346.

Allerdings ist auch dem Belehler
 in seiner Erfassung nicht zu
 folgen, eine Wertminderung sei
 gänzlich ausgeschlossen, da
 die Wertminderung auf normale
 Nutzung zurückzuführen sei.
 Insbesondere fehlt ein Ausschluss
 des Wertminderungsrisikos aus
 § 346 III Nr. 3 BGB, da die
 Parteien ein vertragliches Rückgrüthverhältnis
 vereinbart hatten. Der Belehler
 kann sich daher nicht auf die
 datige Privilegierung berufen, da

or jederzeit mit der Rückgabe
 der Sache rechnen musste und
 dementsprechend zu einem besonders
 pfleglichen Umgang angehalten war.
 Darüber hinaus steht der Wert-
 ersatz für "normale Nutzung"
 auch nicht dem Wortlaut des
 § 346 II Nr. 3 BGB entgegen,
 da dort wohl der Wertverlust
 angeschlossen wird, der mit
 der ordnungsgemäßen (bestimmungsgemäßen)
 Ingebrauchnahme einhergeht. Die
 Wertminderung, die nach
 Ingebrauchnahme durch die weitere
 Nutzung entsteht, ist dagegen
 ersatzfähig.

Die Höhe des Wertverlustes beträgt
 3.500 ~~1000~~ €. Dies entspricht der
 Schätzung des Gerichts (§ 287 ZPO)
 und dem beidseitigen Vortrag
 der Parteien.

Des Weiteren hat die Klägerin
 ihren Anspruch auf Nutzungswert-
 ersatz in Höhe von
 3.300 € gegen die Beklagten
 aus § 346 II Nr. 1 BGB.

Zu differenzieren ist an diesen Stelle zwischen dem Endejahr 2013, in dem der Maßstab der zum Ende gemacht wurde und dem Endejahr 2014, in dem er angewandt blieb.

Hierzu Maß des Jahres 2013 besteht ein Anspruch auf Nutzungswert. Zudem der Befugte der Maßstab der Ende wünschte, sicherte an sich dessen Verluste durch Gebühre.

(§ 100 BGB). Diese Da er diese Verluste nicht mehr in Form herausgeben kann, hat er gem.

§ 346 II 1 Nr. 7 BGB zu ersetzen.

Die Höhe des Wertes der Nutzung für das Jahr 2013 beträgt 3.300 €.

Der Wert für Nutzung für beneftziäre Sonden wird in Wert des zeitwertigen linearen Wertminderung ermittelt. Dabei wird der Bruttokaufpreis durch die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer der Sunde geteilt und der sich hieraus ergebende Stück- oder Tagesatz mit der Nutzungszeit beim Käuferanschuldverhältnis multipliziert. Dies ergibt hier

einen Betrag von 3.300 €.

Ein Mährescher des hier in Frage stehenden Typs leistet insgesamt ca. 10.000 Betriebsstunden. Bei Entstehung des Kündigerährschuldverhältnisses lief der Mährescher insgesamt 600 Stunden, was einem Nutzungswert von 3.300 € entspricht. ✓

Bei dem von der Klägerin gemachten Betrag handelt es sich um einen Schaden, der für die Benutzung solcher Arbeitsmittel verursacht wird. Dieser beinhaltet jedoch die gesamte Durchschnittsleistung, inklusive der Bereitstellung von Personal- und Gerätschaften und kann nicht für den hierigen Fall verwendet werden.

Für das Jahr, in dem der Mährescher ungenutzt bleibt, besteht kein Anspruch der Klägerin.

Ein solcher Fall fällt nicht aus § 346 IV Nr. 7 BGB, da dies voraussetzt, dass Nutzung tatsächlich gezogen wurde. Bei dem Begriff der Ökonomie handelt es sich jedoch nicht um eine Nutzung des Mähreschers i.S.v. § 400 BGB, da diese mit dem

Mahdresen sind in diesem Zusammenhang steht.

Ein Anspruch folgt auch nicht aus § 347 I 7 BGB. Dafür wäre es erforderlich, dass der Beklagte Werkzeugen entgegen der Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht gezogen hätte.

Dies ist hier nicht der Fall. Maßstab dieser Beurteilung ist, ob die Nutzer auch von einem gewissenhaften Geschäftsmann in der Position des Beklagten unterlassen werden wären. Dies ist zu bejahen. Der Beklagte konnte ~~hier~~^{hier} eine Überprämie dafür bezahlen, dass er sein Feld im Frühjahr 2014 überflutet ließ oder das Feld bestellen und ernten. Es ist nicht ersichtlich, dass die Überprämie deutlich hinter dem Ertragswert der Ernte zurückblieb, sodass ~~er~~^{er} ~~er~~^{er} dem betriebswirtschaftlichen Ermessens des Beklagten war, welche Option er wählte.

aber wie verhält sich der Anspruch auf Nutzungen zu dem Wertersatzanspruch aus § 99, Gebrauch?

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 4000 €.

Ein solcher Anspruch folgt nicht aus § 346 II, 280 ff. BGB, da es jedenfalls an einem Verschulden des Beklagten fehlt. ✓

Der Beklagte ergreift nämlich alle zumutbaren Maßnahmen, um das Mäusevorkommen in seiner Garage zu bekämpfen. Weiterhin vernahm er den Mähwester über den Winter stets antragsgemäß.

Auch besteht kein Anspruch aus § 346 II Nr. 3 BGB, da der Werkvertrag gem. § 346 III Nr. 2 BGB ausgeschlossen ist. Gem. der Vorchrift ist dies der Fall, wenn die Verschlechterung der Sache vom Gläubiger zu vertreten ist. Dies ist hier der Fall. ✓

Die Vorchrift soll insbesondere die Fälle erfassen, wo die Verschlechterung auf dem zum Rücktritt berechtigenden Mangel beruht, also sog. Folgeschäden.

So, wie auch der Mangel ohne Verschulden zum Rücktritt beachtet, müssen in diesem Fall auch auf ihm beruhende Verschlechterungen vom Watersub ausgenommen sein. Dass hier nicht der Mangel zum Rücktritt führe, sollen die Ausübung des vertraglichen Rücktrittsrechts durch die Klägerin kann zu einem anderen Ergebnis führen, da dies mitunter ^{allein} von Zufall abhängt.

Der Zusagepunkt folgt aus § 291 S. 1 ZPO.

II.

Der Hilfsantrag der Klägerin zu 2) ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag ist zulässig.
 Das Gericht darf über den Antrag entscheiden, da der ~~Antrag~~ Antrag auf Nachversetzbüchlein für das Jahr 2019 vom Gericht abgemessen wurde und daher die Bedingung für den Hilfsantrag eingetretten ist.

Das Vorbringen des Klägers darf auch trotz § 296a ZPO noch für die Entscheidung berücksichtigt werden. Gem. § 296a ZPO ist dies ^{grundsätzlich} dann nicht der Fall, wenn dieses nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgebracht wird, es sei denn es liegt eine Ausnahme gem. §§ 739 V, 156 oder 283 ZPO vor. Valide ist von der mündlichen Verhandlung bereits geschlossen, als der Klägersatz bei Gericht anging. Allerdings hatte das Gericht gem. § 739 V eine Frist bestimmt, bis zu der die Klägerin einen Schriftsatz einreichen durfte. ~~Diese Frist~~ ~~des~~ Abwahl der Frist gem. § 189 ff. BGB um einen Tag verfallen wurde, darf das Gericht das Vorbringen berücksichtigen. Dies ergibt sich aus entsprechender Auslegung des § 283 S. 2 ZPO, wonach es Ermessen des Gerichts steht, eine verspätete Erklärung zu berücksichtigen. Hier war die Verspätung geringfügig und eine Berücksichtigung ohne

#5222 I ZPO i.V.m.

Vertretbar,
aber:

Es ist weder über den neuen Antrag mündlich verhandelt worden noch ist er dem Bell. überhaupt zugestellt worden

Probleme schliesslich möglich.

Die analoge Argumentation ist gegeben, da es keinen Unterschied macht, ob eine Verfügung im Sinne des § 283 S. 1 oder des § 139 IV ZPO valdet. Eine Besserstellung des ~~von~~^{bei} § 283 Betroffenen erschließt sich nicht.

Hinsichtlich der weiteren Zutrittsstatistiken wird nicht oben verwiesen.

Der Antrag ist unbegründet.

Darüberhinaus

Ein Anspruch folgt nicht aus § 346 I 1, da es sich bei dem Anspruch auf die Ökonomie weder um Früchte noch Gebrauchsgüter des

Mähdrescher handelt. Vielmehr

~~ist~~ Vielmehr kann der Beklagte

dieser geltend machen, da

er Eigentümer des Feldes ist.

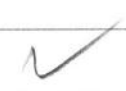
Der Mähdrescher bleibt im Rahmen

der Anspruchsbegründung grundsätzlich

unabhängig.

Ein Anspruch folgt auch nicht

aus § 285 BGB oder § 12 BGB.



III.

Die Kostenscheitlung folgt aus § 92 I 1
ZPO

Die Entstehung über die tatsächliche
Verstehensbarkeit folgt aus §§ 705 S. 2
ZPO.

Begründung Streitwert?

Formaliter sind überwiegend
in Ordnung.

Zum Ss v. 26.11., wenn Sie
ihm unbedingt beabsichtigen
wollen, hätten Sie ausführen
müssen, eine Wiederöffnung
der unvoll. Verhandlung sei
geboten gewesen und es sei zu
unterstellen, das Gericht habe
diese durchgesehen.

Zum Eigentum übergehend,
zum Verhältnis der 1500 zu
der 3.300 zu verpflichtend,
ansonsten überzeugend zu den
Rücktrittfolgen.

Vollteilhaftigkeit, 11 Punkte

3,9,22